

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 3.10.2018
(Erstellung des Falles: Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl)

Die Gemeinde Krumbach in Vorarlberg (Bezirk Bregenz) liegt in einem Naturschutzgebiet, aus dem sich der Schläferkopf erhebt, eine bizarre Gesteinsformation, benannt nach den vielen Siebenschläfern in diesem Naturschutzgebiet. Die Pflege dieses Naturjuwels ist den Krumbacher/innen wichtig. Sie haben aber auch einen ausgeprägten Sinn für moderne Architektur. Ihre Gemeinde ist weit über die Region hinaus bekannt für ihre künstlerischen Buswartehäuschen, entworfen von Architekt/innen aus aller Welt und gefertigt aus Holz vom Bregenzerwald. Diese beiden Charakteristika von Krumbach – Natur und Architektur – will die Krumbacher Gemeindevertretung nun verbinden: Sie plant, im Naturschutzgebiet von einer japanischen Stararchitektin einen zehn Meter hohen Aussichtsturm errichten zu lassen, von dem aus man das Naturschutzgebiet bewundern und die Siebenschläfer beobachten kann.

Der ideale Ort für diesen Aussichtsturm befindet sich auf einem Grundstück mitten im Naturschutzgebiet, das als „Freifläche / Landwirtschaftsgebiet“ gewidmet ist – die sogenannte Schläferwiese. Dieses Grundstück gehört Luisa Oder, einer sehr resoluten Landwirtin, die am Nachbargrundstück der Schläferwiese eine Hühnerzucht betreibt. Der Krumbacher Bürgermeister fasst seinen ganzen Mut zusammen und wagt sich auf Luisas Hof. Er erzählt ihr, dass die Gemeinde die Schläferwiese in eine Vorbehaltsfläche zur Errichtung eines Aussichtsturms umwidmen will und bittet Luisa, der Gemeinde dieses Grundstück zu verkaufen. Luisa weist das empört zurück. Sie habe die Schläferwiese für gutes Geld erworben, um Ruhe für die Zucht ihrer sensiblen Hühner zu haben. Da könne sie keine Horden lärmender Tourist/innen gebrauchen. Der Bürgermeister solle sich für seinen Aussichtsturm einen anderen Platz suchen, sich von ihrem Hof fortscheren und nie wieder mit diesem Unsinn zu ihr kommen.

Da es kein anderes geeignetes Grundstück für den Aussichtsturm gibt, legt der Bürgermeister eine härtere Gangart ein: Auf seinen Antrag beschließt die Gemeindevertretung einen Entwurf zur Änderung des Krumbacher Flächenwidmungsplans, nach dem die Schläferwiese in „Vorbehaltsfläche / Aussichtsturm“ umgewidmet werden soll. Dieser Entwurf wird durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde (mit allen gesetzlich geforderten Hinweisen) kundgemacht. Nachdem sich einen Monat lang niemand dazu geäußert hat, beschließt die Gemeindevertretung die Änderung des Flächenwidmungsplans definitiv. Am folgenden Tag wird diese Änderung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und im Gemeindeblatt kundgemacht. Einen Tag darauf richtet der Bürgermeister im Namen der Gemeinde einen Antrag an die Vorarlberger Landesregierung: Diese möge die Schläferwiese in Gemeindegut übertragen, damit die Gemeinde darauf einen Aussichtsturm errichten könne, der die Wirtschaft in der Region stärken werde. Diesem Antrag fügt der Bürgermeister einen Auszug aus dem Gemeindeblatt bei, in dem die Umwidmung der Schläferwiese kundgemacht wurde. Der Antrag landet auf dem Schreibtisch von Landesrätin Hösele, die wegen eines Regierungswechsels unter starkem Zeitdruck steht. Nachdem der Bürgermeister ihr über Nachfrage versichert hat, dass Luisa für einen Verkauf des Grundstücks „absolut unzugänglich“ sei, erlässt sie einen Bescheid mit folgendem Spruch: „Zwecks Errichtung eines Aussichtsturms wird das Eigentum am Grundstück Nr. 14, EZ 7, KG 91009 („Schläferwiese“) nach § 20 Vbg RPG von Luisa Oder auf die Gemeinde Krumbach übertragen“. Begründend führt der Bescheid aus, die Errichtung des Aussichtsturms liege im öffentlichen Interesse; sie sei auf keinem anderen Grundstück möglich, und Luisa habe den Verkauf der Liegenschaft verweigert. Als Luisa dieser Bescheid zugestellt wird, ist sie entsetzt; auch dass ihr nicht einmal eine Entschädigung zugesprochen wurde, macht sie fassungslos. Sie bittet Sie noch am Tag der Zustellung um Rat:

1) Wie kann sich Luisa wehren und wie stehen ihre Erfolgsaussichten? (~ 30%)

Nachdem der Enteignungsbescheid auch der Gemeinde Krumbach zugestellt wurde, beantragt der Bürgermeister, abermals im Namen seiner Gemeinde, eine Baubewilligung für die Errichtung des Aussichtsturms auf der Schläferwiese. Diesen Antrag bringt er beim Bürgermeister der Gemeinde Krumbach ein. Daraufhin beraumt die für Bausachen zuständige Gemeindemitarbeiterin eine mündliche Verhandlung

an, die sie rechtzeitig (mit allen gesetzlich geforderten Informationen) durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und im Krumbacher Gemeindeblatt kundmacht. Zur Verhandlung erscheinen der Bürgermeister als Bauwerber, Luisa als Eigentümerin des Grundstücks, das westlich an den Baugrund grenzt, und Egon Wurmholzer, dessen Grundstück östlich an den Baugrund grenzt; beide Grundstücke sind als „Freifläche / Landwirtschaftsgebiet“ gewidmet. Luisa würdigt den Bürgermeister keines Blickes und hält zuerst fest, dass die Umwidmung der Schläferwiese ein Skandal sei; dann spricht sie sich energisch gegen den Bau aus, weil die lärmenden Touristenscharen auf dem Aussichtsturm ihrer Hühnerzucht massiv schaden würden. Das veranlasst Egon (einen arbeitssuchenden BOKU-Absolventen), „vorab“ festzuhalten, dass die Touristenscharen erst recht die Siebenschläfer verstören, ja sogar vertreiben würden. Als er beginnt, die Lebens- und Schlafgewohnheiten der Siebenschläfer zu erläutern, ermahnt ihn die Verhandlungsleiterin, er möge zur Sache kommen. Da erklärt Egon, er müsse noch ein „Vorab“ anbringen: Der geplante Aussichtsturm sei eine monströse Stahl-Beton-Konstruktion, die überhaupt nicht in das Ortsbild und zu den Krumbacher Bushäuschen passe. Er setzt gerade an, das eingehend zu begründen, da verliert die Verhandlungsleiterin die Geduld und entzieht ihm das Wort. So kann Egon nicht mehr geltend machen, dass der Aussichtsturm (was zutrifft) den nach dem Vbg BauG gebotenen Abstand zu seinem Grundstück nicht einhält. Die Verhandlungsleiterin fragt den Bürgermeister, ob er noch etwas vorzubringen habe. Der meint nur augenzwinkernd: „Walten Sie Ihres Amtes!“ Daraufhin schließt die Verhandlungsleiterin die Verhandlung, begibt sich ins Gemeindeamt und verfasst „für den Bürgermeister“ einen Bescheid, der dem Bauantrag stattgibt und Luisas Einwendung als unbegründet abweist. Der Bescheid wird dem Bürgermeister und Luisa zugestellt, die Egon noch am selben Tag davon erzählt; gleich danach bitten die beiden Sie um Rat:

2) Wie und mit welchen Erfolgsaussichten können Luisa und Egon die Baubewilligung bekämpfen? (~ 30%)

Am Tag darauf sucht der Bürgermeister Egon auf und bietet ihm an, für die Gemeinde als Fremdenführer am Aussichtsturm zu arbeiten; so könne er die Gäste über das Naturschutzgebiet aufklären und sie dazu bringen, die Siebenschläfer nicht zu stören. Egon nimmt das Angebot an. Daraufhin wagt sich der Bürgermeister noch einmal zu Luisa und redet ihr gut zu, die ganze Sache sei unglücklich gelaufen, er habe nie gewollt, dass es soweit kommt. Zur Versöhnung bietet er an, Luisa einen lärmschutzsicheren Hühnerstall zu spendieren, der „alle Stückeln spielt“. Auch Luisa nimmt das an. Sie und Egon erklären schriftlich, auf ein Rechtsmittel gegen den Baubescheid zu verzichten. Doch Luisa hat dem Bürgermeister die Enteignung noch lange nicht verziehen und bittet Sie daher:

3) Prüfen Sie, ob es – abgesehen von einem Rechtsmittel gegen den Baubescheid – noch Möglichkeiten gibt, erstens die Umwidmung und zweitens den Baubescheid zu beseitigen. (~ 15%)

Da der geplante Aussichtsturm im Naturschutzgebiet errichtet werden soll, beantragt der Bürgermeister im Namen der Gemeinde auch eine naturschutzbehördliche Bewilligung. In seinem Antrag bringt er vor, die öffentlichen Interessen am Aussichtsturm würden allenfalls entgegenstehende Naturschutzinteressen eindeutig überwiegen; das ergebe sich schon aus dem Umstand, dass die Landesregierung die Schläferwiese für den Bau dieses Aussichtsturmes enteignet habe. Beeindruckt von diesem Argument, verzichtet der Naturschutzanwalt auf eine Stellungnahme.

4) Verfassen Sie für die zuständige Behörde die verfahrenserledigende Entscheidung. (~ 10%)

Inzwischen wurde Luisas Rechtsmittel gegen die Enteignung entschieden – mit einer Zurückweisung, weil Luisa (was leider stimmt) das Rechtsmittel zu spät erhoben hat. Sie ist am Boden zerstört.

5) Gibt es für Luisa einen anderen Weg, wieder zu ihrem Eigentum zu kommen? (~ 5%)

(Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation in der gesamten Arbeit: ~ 10 %)

Hinweis zur Beurteilung: Für eine positive Beurteilung sind gesamt 40 % der Punkte erforderlich. Nicht erforderlich ist dafür, dass Sie bei jeder einzelnen Frage eine bestimmte Punktezahl erreichen.

Vorarlberger Raumplanungsgesetz (RPG)

§ 2 Raumplanungsziele

(1) Die Raumplanung hat eine dem allgemeinen Besten dienende Gesamtgestaltung des Landesgebiets anzustreben.

(2) Ziele der Raumplanung sind

- a) die nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen, besonders für Wohnen und Arbeiten,
- b) die Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft,
- c) der bestmögliche Ausgleich der sonstigen Anforderungen an das Gebiet.

(3) Bei der Planung sind insbesondere folgende weitere Ziele zu beachten:

- a) Mit Grund und Boden ist haushälterisch umzugehen, insbesondere sind Bauflächen bodensparend zu nutzen.
- b) Die verschiedenen Möglichkeiten der Raumnutzung sind möglichst lange offen zu halten.
- c) Die natürlichen und naturnahen Landschaftsteile sowie die Trinkwasserreserven sollen erhalten bleiben.
- d) Die zum Schutz vor Naturgefahren notwendigen Freiräume sollen erhalten bleiben.
- e) Flächen mit wichtigen Rohstoffvorkommen sind von Nutzungen, die ihre Gewinnung verhindern oder erheblich erschweren, freizuhalten.
- f) Die für die Land- und Forstwirtschaft besonders geeigneten Flächen dürfen für andere Zwecke nur verwendet werden, wenn dafür ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- g) Die zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs benötigten Flächen sollen nicht für Ferienwohnungen verwendet werden.
- h) Die äußeren Siedlungsråder sollen nicht weiter ausgedehnt werden.
- i) Gebiete und Flächen für Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Einkauf und sonstige Nutzungen sind einander so zuzuordnen, dass Belästigungen möglichst vermieden werden.
- j) Räumlichen Strukturen, die zu unnötigem motorisierten Individualverkehr führen, ist entgegenzuwirken.
- k) Für Einrichtungen des Gemeinbedarfs sind geeignete Standorte festzulegen.

§ 3 Interessenabwägung

Bei der Raumplanung sind alle berührten Interessen unter Berücksichtigung der im § 2 angeführten Ziele so gegeneinander

abzuwägen, dass sie dem Gesamtwohl der Bevölkerung am besten entspricht. Die Planung ist unter möglicher Schonung des Privateigentums durchzuführen.

§ 12 Allgemeines

(1) Die Gemeindevertretung hat unter Abwägung der Interessen nach § 3 durch Verordnung einen Flächenwidmungsplan zu erlassen, durch den das Gemeindegebiet den erforderlichen Zwecken gewidmet wird.

(2) Im Flächenwidmungsplan können folgende Widmungen festgelegt werden: Bauflächen (§ 13), Bauerwartungsflächen (§ 17), Freiflächen (§ 18), Verkehrsflächen (§ 19) und Vorbehaltsflächen (§ 20). Andere Widmungen sind unzulässig.

(3) Bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes ist auf Planungen des Bundes und des Landes Bedacht zu nehmen. [...]

§ 18 Freiflächen

(1) Alle Flächen, die nicht als Bauflächen, Bauerwartungsflächen oder Verkehrsflächen gewidmet sind, sind Freiflächen.

(2) Die Freiflächen sind nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit als Landwirtschaftsgebiet, Sondergebiet oder Freihaltegebiet zu widmen.

(3) In Landwirtschaftsgebieten ist die Errichtung von Gebäuden und Anlagen zulässig, soweit dies für die bodenabhängige land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der dazu gehörenden erforderlichen Wohnräume und Wohngebäude und für Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft sowie die häusliche Nebenbeschäftigung notwendig ist.

(4) Als Sondergebiete können Flächen festgelegt werden, auf denen Gebäude und Anlagen errichtet werden dürfen, die ihrer Zweckwidmung nach an einen bestimmten Standort gebunden sind oder sich an einem bestimmten Standort besonders eignen, wie z.B. Flächen für Kleingärten, Kinderspielplätze, Erholungs- und Sportanlagen, Ausflugsgasthöfe, Schutzhütten, Steinbrüche, Schießstätten und Sprengmittellager. Der vorgesehene Verwendungszweck ist in der Widmung anzuführen.

(5) Als Freihaltegebiete sind Freiflächen festzulegen, die im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes oder wegen der natürlichen Verhältnisse (Grundwasserstand, Bodenbeschaffenheit, Lawinen-, Hochwasser-, Vermurungs-, Steinschlag- und Rutschgefahr usw.) von einer Bebauung freizuhalten sind. Alle Freiflächen, die nicht als Landwirtschaftsgebiete oder Sondergebiete gewidmet sind, sind Freihaltegebiete. Auf Waldflächen ist die Errichtung

von Gebäuden und Anlagen zulässig, soweit dies für forstwirtschaftliche Zwecke notwendig ist.

§ 20 Vorbehaltsflächen

(1) In Bauflächen, Bauerwartungsflächen oder Freiflächen können über Antrag der Gebietskörperschaften, der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und von den für die Energieversorgung zuständigen Unternehmungen Flächen festgelegt werden, die Zwecken des Gemeinbedarfs dienen oder für solche Zwecke voraussichtlich innerhalb von 20 Jahren benötigt werden (Vorbehaltsflächen). Die vorgesehene Verwendung ist im Flächenwidmungsplan anzugeben.

(2) Die Antragsberechtigten haben binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes oder dessen Änderung das Eigentum an der Vorbehaltsfläche oder ein Recht zur Nutzung dieser zu erwerben oder, wenn der Verkauf oder die Begründung eines Nutzungsrechtes durch den Eigentümer abgelehnt oder eine Einigung über die Gegenleistung nicht erzielt wird, bei der Gemeinde einen Antrag auf Enteignung zu stellen. Die Gemeinde hat den Antrag, soweit sie nicht selbst antragsberechtigt ist, mit einer Stellungnahme der Landesregierung binnen zwei Monaten nach dessen Einlangen vorzulegen. Ist die Gemeinde Antragsberechtigte, dann ist der Antrag auf Enteignung bei der Landesregierung zu stellen. [...]

(4) Hat der Antragsberechtigte innerhalb der Frist die Vorbehaltsfläche oder das Recht nicht erworben und auch keinen Antrag auf Enteignung gestellt, ist über Antrag des Eigentümers der Vorbehaltsfläche der Vorbehalt durch Änderung des Flächenwidmungsplanes zu löschen. Die als Vorbehaltsfläche gewidmete Fläche darf im abgeänderten Flächenwidmungsplan nicht mehr als Vorbehaltsfläche ausgewiesen werden.

(5) Die Enteignung kann den Erwerb fremden Eigentums, die Begründung von Rechten an fremdem Eigentum sowie den Untergang fremder Rechte am eigenen oder fremden Grund umfassen.

(6) Die Enteignung ist unzulässig, wenn

1. das Begehren auf Enteignung nicht auf den geringsten Eingriff in fremde Rechte, der noch zum Ziele führt, beschränkt wurde oder

2. die Antragsberechtigten im Gemeindegebiet als Eigentümer oder Nutzungsberechtigte über Flächen verfügen, die für den Vorbehaltszweck geeignet sind.

(7) Über Anträge gemäß Abs. 2 ist eine mündliche Verhandlung abzuführen. In dieser Verhandlung ist zu versuchen, Ein-

verständnis zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner zu erreichen. Von der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige kann nicht abgesehen werden. [...]

(9) Über die Enteignung hat die Landesregierung mit einem schriftlichen Bescheid zu entscheiden. [...]

§ 21 Verfahren, Allgemeines

(1) Der von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplanes ist einen Monat im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. [...] Während der Auflagefrist ist im Gemeindeamt ein allgemein verständlicher Erläuterungsbericht über den Entwurf des Flächenwidmungsplanes in der erforderlichen Anzahl aufzulegen. [...]

(3) Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich Änderungsvorschläge erstatten. Darauf ist in der Kundmachung nach Abs. 1 hinzuweisen. Eingelangte Änderungsvorschläge [...] sind der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über den Flächenwidmungsplan zur Kenntnis zu bringen.

(4) Wenn beabsichtigt ist, Flächen als Vorbehaltsflächen oder nicht mehr als Bauflächen, Bauerwartungsflächen oder Sondergebiete zu widmen, sind die Eigentümer von Grundstücken, auf die sich diese Widmungen beziehen, vor der Beschlussfassung nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen und ist ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Der Pflicht zur nachweislichen Verständigung ist entsprochen, wenn die Gemeinde einen eingeschriebenen Brief an die ihr bekannte oder von ihr ohne Schwierigkeiten festzustellende Abgabestelle schickt oder, wenn dies nicht möglich ist, die Verständigung an der Amtstafel anschlägt.

(5) Der von der Gemeindevertretung beschlossene Flächenwidmungsplan ist der Landesregierung in dreifacher Ausfertigung samt dem Erläuterungsbericht [...], den Änderungsvorschlägen und Stellungnahmen vorzulegen.

(6) Der Flächenwidmungsplan bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Landesregierung hat nach Prüfung der nach Abs. 5 vorgelegten [...] Änderungsvorschläge und Stellungnahmen die Genehmigung durch Bescheid zu versagen, wenn der Flächenwidmungsplan

a) den im § 2 genannten Zielen oder einem Landesraumplan widerspricht oder sonst rechtswidrig ist,

b) überörtliche Interessen, insb solche des Umweltschutzes und des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes, verletzt, [...]

d) auf Planungen des Bundes, des Landes oder anderer Gemeinden nicht Bedacht nimmt.

(7) Wenn keine Versagungsgründe nach Abs. 6 vorliegen, ist der Flächenwidmungsplan durch Bescheid zu genehmigen. Von der Landesregierung genehmigte Flächenwidmungspläne unterliegen nicht der Verordnungsprüfung gemäß § 84 des Gemeindegesetzes. [...]

§ 22 Wirkung, Ausnahmegenehmigung

(1) Im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ergehende Bescheide aufgrund von Landesgesetzen dürfen dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. [...]

(3) Entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 erlassene Bescheide sind mit Nichtigkeit bedroht.

§ 23 Änderung

(1) Der Flächenwidmungsplan darf nur aus wichtigen Gründen geändert werden. [...]

(2) Für das Verfahren bei Änderung des Flächenwidmungsplanes gelten die Bestimmungen des § 21 sinngemäß [...].

§ 60 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde mit Ausnahme der §§ 6 Abs. 6 und 47 Abs. 1 sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

Vorarlberger Baugesetz (BauG)

§ 2 Begriffe

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

e) Bauvorhaben: die Errichtung, die Änderung oder der Abbruch eines Bauwerks; [...]

f) Bauwerk: eine Anlage, zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind und die mit dem Boden in Verbindung steht [...]

k) Nachbar: der Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu einem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerks, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehener Benützung, gegen welche die Bestimmungen dieses Gesetzes einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; dem Eigentümer ist der Bauberechtigte gleichgestellt.

§ 6 Mindestabstände

(1) Der Mindestabstand zur Nachbargrenze beträgt für:

a) ein Bauwerk 3 m [...]

§ 8 Immissionsschutz

(1) Bauwerke, ortsfeste Maschinen und sonstige ortsfeste technische Einrichtungen dürfen keinen Verwendungszweck haben, der eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder eine Gefährdung des Nachbarn erwarten lässt. Ob eine Belästigung das ortsübliche Ausmaß übersteigt, ist unter Berücksichtigung der Flächenwidmung am Standort des Bauvorhabens zu beurteilen. [...]

§ 18 Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

(1) Einer Baubewilligung bedürfen [...]

c) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauwerken, [...] durch die Gefahren für die Sicherheit oder die Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen entstehen können, z.B. Tribünen, offene Parkdecks u.dgl.; [...]

§ 26 Nachbarrechte, Übereinkommen

(1) Der Nachbar hat im Verfahren über den Bauantrag das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung der folgenden Vorschriften geltend zu machen: [...]

b) § 5 bis 7, soweit sie dem Schutz des Nachbarn dienen;

c) § 8 Abs. 1 und 2, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist; [...]

§ 28 Baubewilligung

[...]

(2) Die Baubewilligung ist zu erteilen, wenn das Bauvorhaben nach Art, Lage, Umfang, Form und Verwendung den bau- und raumplanungsrechtlichen Vorschriften entspricht und auch sonst öffentliche Interessen, besonders solche der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs, des Denkmalschutzes, der Energieeinsparung und des häuslichen Umgangs mit Grund und Boden (§ 2 Abs. 3 lit. a Raumplanungsgesetz), nicht entgegenstehen.

(3) Die Baubewilligung ist zu versagen, wenn die im Abs. 2 für eine Bewilligung genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind und auch durch Befristungen, Auflagen oder Bedingungen gemäß § 29 nicht erfüllt werden können. [...]

§ 50 Behörden

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, der Bürgermeister. [...]

§ 51 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Vorarlberger Naturschutzgesetz (NSchG)

§ 26 Schutzgebiete

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung Vorschriften über den Schutz bestimmter, genau abgegrenzter Gebiete erlassen, wenn ein besonderer Schutz der Natur oder einzelner ihrer Teile sowie der Landschaft in diesen Gebieten aufgrund ihrer Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Die Voraussetzungen für die Erlassung einer solchen Verordnung liegen insbesondere vor, wenn das Gebiet, [...]

b) großflächige Lebensräume der Tierwelt, die sich durch weit gehende Ruhe auszeichnen, aufweist, oder

c) seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten oder Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen beherbergt, [...]

(3) Die Schutzmaßnahmen in einer Verordnung gemäß Abs. 1 können sich auf die gesamte Natur des bestimmt abgegrenzten Gebietes oder auch nur auf Teile derselben erstrecken. In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann insbesondere auch festgelegt werden, dass bestimmte Maßnahmen, die eine Gefährdung der Natur oder der Landschaft des betreffenden Gebietes oder einzelner ihrer Teile darstellen können, einer Bewilligung bedürfen oder können bestimmte Maßnahmen gänzlich untersagt werden. [...]

§ 47 Behörden

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Bezirkshauptmannschaft. [...]

§ 50 Naturschutzanwalt

(1) Der Naturschutzanwalt hat die Interessen von Natur und Landschaft in Verfahren nach diesem Gesetz wahrzunehmen und die Gemeinden und Bürger in Fragen des Naturschutzes zu beraten. Er ist auch Umweltanwalt im Sinne des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.

(2) Dem Naturschutzanwalt ist bei allen Verfahren nach diesem Gesetz Gelegenheit zu geben, bei der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken sowie zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen Stellung zu nehmen. Der Naturschutzanwalt hat das Recht auf Akteneinsicht im Umfang des § 17 AVG. Schriftlich erlassene Bescheide sind ihm zuzustellen. [...]

Verordnung der Landesregierung über das Naturschutzgebiet „Schläferkopf“ (S-V)

Gemäß § 26 Abs 1 und Abs 3 Vorarlberger Naturschutzgesetz wird verordnet:

§ 1 Geschützte Flächen

Das in der zeichnerischen Darstellung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vom 5.12.2012, Zl. IVe-131.55), planlich ausgewiesene Gebiet in der Gemeinde Krumbach wird zum Naturschutzgebiet „Schläferkopf“ erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist insbesondere:

a) das Gebiet als Lebensraum, Ruhe- und Rückzugsgebiet für Siebenschläfer zu erhalten oder wiederherzustellen,

b) den typischen Charakter des Gebietes mit seinem landschaftsästhetischen Reiz zu bewahren.

§ 3 Verbote

Im Naturschutzgebiet dürfen keine Veränderungen oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die geeignet sind, den Schutzzweck oder die Interessen des Naturschutzes zu beeinträchtigen. Demnach ist es im Naturschutzgebiet insbesondere verboten:

a) Anlagen, wie zum Beispiel Gebäude, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Straßen und Wege, Ankündigungen und Werbeanlagen oder Leitungen zu errichten oder zu ändern,

b) Geländeänderungen vorzunehmen, Bodenbestandteile wegzunehmen oder abzutragen, sowie Materialien abzulagern,

c) Maßnahmen durchzuführen, die die Wassergüte beeinträchtigen oder den Wasserhaushalt negativ beeinflussen können,

d) Hunde frei laufen zu lassen,

e) unnötige Störungen durch Lärm oder Licht zu erzeugen.

§ 4 Ausnahmegewilligung

(1) Von den Verboten des § 3 können auf Antrag oder von Amtes wegen Ausnahmen bewilligt werden, wenn das Vorhaben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist oder wenn es die Natur oder Landschaft, insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck gemäß § 2 nur vorübergehend beeinträchtigt und andere öffentliche Interessen überwiegen. [...]

Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg (L-VG)

Artikel 50 Geschäftsordnung der Landesregierung

(1) Die Landesregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) In der Geschäftsordnung der Landesregierung werden die Geschäfte der Landesverwaltung auf die einzelnen Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt.

(3) Die Geschäftsordnung der Landesregierung bestimmt, welche Angelegenheiten der Landesverwaltung von der Landesregierung und welche von einzelnen Mitgliedern derselben zu erledigen sind.

(4) In der Geschäftsordnung der Landesregierung kann festgelegt werden, dass einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und der dem Landeshauptmann übertragenen Verwaltung von Bundesvermögen wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten der Landesverwaltung im Namen des Landeshauptmannes von anderen Mitgliedern der Landesregierung geführt werden.

Artikel 59 Landesvolksanwalt

(1) Der Landtag bestellt einen Landesvolksanwalt. Dieser ist in Ausübung seines Amtes unabhängig.

(2) Jedermann kann beim Landesvolksanwalt Auskunft und Rat in Angelegenheiten der Verwaltung des Landes einholen und Anregungen betreffend die Gesetzgebung und die Verwaltung des Landes vorbringen.

Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung der Landesregierung (GO)

§ 2 Geschäftsverteilung

(1) Die Landesregierung hat in einer Geschäftsverteilung ihre Geschäfte auf die Regierungsmitglieder aufzuteilen. [...]

Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung (GV)

§ 1 Allgemeines

Die von der Landesregierung zu besorgenden Geschäfte der Landesverwaltung sowie die dem Landeshauptmann obliegenden Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung und der Vermögensverwaltung des Bundes werden auf die Mitglieder der

Landesregierung nach den Bestimmungen dieser Verordnung aufgeteilt.

§ 3 Landesrätin Dr. Barbara Hösele

(1) Landesrätin Dr. Barbara Hösele ist für folgende Bereiche zuständig: [...]

d) Geschäftsbereich der Abteilung VIb – Wirtschaftsrecht, soweit nicht Landesrat Christian Gartner (§ 8 Abs. 1 lit. g) zuständig ist;

e) Geschäftsbereich der Abteilung VIIa – Raumplanung, einschließlich Enteignungen nach dem Vorarlberger Raumplanungsgesetz, und Baurecht;

f) Geschäftsbereich der Abteilung VIIb – Straßenbau, soweit nicht Landesrat Johannes Rauch (§ 5 Abs. 1 lit. g) zuständig ist; [...]

Vorarlberger Gemeindegesetz (GemG)

§ 26 Bezeichnung der Organe

(1) Organe der Gemeinde sind

a) der Gemeinderat, der die Bezeichnung „Gemeindevertretung“ führt,

b) der Gemeindevorstand,

c) der Bürgermeister,

d) die Ausschüsse gemäß § 51 Abs. 3 und

e) die Berufungskommissionen.

§ 32 Kundmachung von Verordnungen

(1) Verordnungen der Gemeindeorgane bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Amtstafel zu erfolgen. Der Bürgermeister hat den Anschlag an der Amtstafel ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten solche Verordnungen mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. [...]

(3) Verordnungen der Gemeinde sind, wenn für eine Gemeinde ein Amtsblatt (Gemeindeblatt) besteht, auch in diesem kundzumachen. [...]

§ 50 Aufgaben

(1) Eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedürfen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

a) in behördlichen Angelegenheiten: [...]

13. Entscheidung über Rechtsmittel gegen Bescheide des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist [...]

§ 66 Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich

(1) Dem Bürgermeister obliegen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde:

a) die Vertretung der Gemeinde nach außen,

b) die Besorgung der ihm durch dieses Gesetz oder andere Gesetze übertragenen Aufgaben; [...]

VI. Hauptstück Aufsicht über die Gemeinde

§ 81 Allgemeines

(1) Das Land hat die staatliche Aufsicht über die Gemeinde dahin auszuüben, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen des Landes nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Soweit in diesem Hauptstück von Angelegenheiten der Gemeinde die Rede ist, sind darunter jene zu verstehen, die von der Gemeinde als selbständigem Wirtschaftskörper besorgt werden, und jene, die dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung zugehören.

(3) Wenn von der Gemeinde Maßnahmen rechtswidrig gesetzt oder unterlassen werden, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Hauptstückes Abhilfe zu schaffen.

(4) Auf die Ausübung des Aufsichtsrechtes steht außer im Fall des § 91 niemandem ein Rechtsanspruch zu.

(5) Bei Ausübung der Aufsicht sind erworbene Rechte Dritter insoweit zu schonen, als hiedurch die Erreichung des Aufsichtszieles gemäß Abs. 1 noch gewährleistet erscheint.

§ 84 Prüfung von Verordnungen

(1) Der Bürgermeister hat Verordnungen der Gemeinde unverzüglich nach der Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Findet die Aufsichtsbehörde, dass eine Verordnung der Gemeinde gesetzswidrig ist, so hat sie die Gemeinde unter Angabe der Gründe und Setzung einer angemessenen Frist zu einer Gegenäußerung aufzufordern. Nach Einlangen der Gegenäußerung oder nach ungenützem Ablauf der Frist hat die Aufsichtsbehörde die Verordnung, wenn diese gesetzswidrig ist, durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde

gleichzeitig mitzuteilen. Sofern die Verordnung inzwischen außer Kraft getreten ist, hat die Aufsichtsbehörde auszusprechen, dass die Verordnung gesetzswidrig war.

(3) Verordnungen nach Abs. 2 sind durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen. Sie treten, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

(4) Der Bürgermeister hat eine von der Aufsichtsbehörde erlassene Verordnung unverzüglich in gleicher Weise kundzumachen wie die durch sie aufgehobene Verordnung der Gemeinde.

§ 85 Prüfung von Bescheiden

(1) Rechtskräftige Bescheide der Gemeinde können von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid aufgehoben werden, wenn dies zur Beseitigung von Missständen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist oder wenn der Bescheid

a) von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde,

b) einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde,

c) tatsächlich undurchführbar ist oder

d) an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.

(2) Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung eines Bescheides ist dessen Aufhebung aus den Gründen des Abs. 1 lit. a nicht mehr zulässig.

(3) Rechtskräftige Bescheide der Gemeinde, die ein Gesetz oder eine Verordnung verletzen und aus denen einem Dritten kein Recht erwachsen ist, sind von der Aufsichtsbehörde mit Bescheid aufzuheben, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist.

§ 92 Aufsichtsbehörde und Verfahren

(1) Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Bezirkshauptmannschaft. In anderen Gesetzen begründete Aufsichtsrechte der Landesbehörden werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 89 bis 91 ist die Landesregierung. [...]